

Die Handwerkskammer Münster erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. April 2025 und der Vollversammlung vom 26. Juni 2025 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41, 42 r, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, folgende

**Ausbildungsregelung
über die Berufsausbildung
zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/
zum Fachpraktiker Maler- und Lackierer**

**§ 1
Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler- und Lackierer erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

**§ 2
Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

**§ 3
Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 4
Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

**§ 5
Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

1. Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
2. Psychologie
3. Pädagogik, Didaktik
4. Rehabilitationskunde
5. interdisziplinäre Projektarbeit
6. Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
7. Recht
8. Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§42 r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Maler/in und Lackierer/in, Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung, übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Münster eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonderen begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweiligen Behinderungen oder betriebspraktischen Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen
5. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen
6. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen
7. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen
8. Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

ABSCHNITT B

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
2. Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung
3. Gestalten von Oberflächen mit Mustern, mit durch Werkzeuge oder Geräte hergestellten Strukturen (Werkzeugstrukturen) und Beschichtungsstoffen
4. Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden
5. Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln
6. Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz
7. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken, Wand- und Bodenflächen
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

ABSCHNITT C

Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. Digitalisierte Arbeitswelt

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§10 und 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner

Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 **Prüfbereich von Teil 1**

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen statt.

(2) Im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen und dabei technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen,
4. Farbpläne zu erstellen,
5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,
6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden,
7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden und auszuwählen sowie dabei ökologische, ökonomische und gestaltungstechnische Vorgaben zu berücksichtigen,
8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen in unterschiedlichen Techniken herzustellen,
9. Schriften, Symbole und Ornamente umsetzen,
10. Muster und Werkzeugstrukturen auszuwählen,
11. mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen umzugehen,
12. Techniken zur Übertragung von kommunikativen und dekorativen Gestaltungselementen aus Vorlagen anzuwenden,
13. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen,
14. Flächen-, Material-, Zeitbedarf zu ermitteln und Kostenberechnungen durchzuführen,
15. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und
16. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsproduktes beschreiben.

(3) Der Prüfling soll ein Prüfungsprodukt erstellen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie Aufgaben schriftlich bearbeiten. Nach der Fertigung des Prüfungsproduktes mit Dokumentation wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit für das Prüfungsprodukt und für die Dokumentation beträgt 14 Stunden. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

§ 11 **Inhalte von Teil 2**

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung erstrecken sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 12 **Prüfungsbereiche von Teil 2**

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführung von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
3. Durchführen von Instandhaltungs- und Bauschutzmaßnahmen sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 13 **Prüfbereich Ausführen eines Kundenauftrags**

(1) Im Prüfbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen und zu dokumentieren sowie gestalterische, technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
2. Farb- und Materialpläne zu erstellen,
3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
4. Oberflächen unter Berücksichtigung eines vorgegebenen Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen,
5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen umzusetzen,
6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten,
7. Oberflächen instand zu halten,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
9. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.

(2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt.

(3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

§ 14

Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen

(1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweise bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden,
2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
3. bei der Ausführung von Kundenaufträgen Merkblätter, technische Richtlinien und Normen zu beachten,
4. Bauteile und deren Merkmale zu unterscheiden,
5. Farbordnungssysteme auszuwählen und Produktinformationen zu nutzen,
6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen und
7. dekorative und kommunikative Gestaltungen umzusetzen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 15

Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen

(1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweise bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden,
2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und Ergebnisse zu dokumentieren,
3. Schäden zu ermitteln und Ergebnisse der Maßnahmen zu dokumentieren,
4. Aufmaße normgerecht zu erstellen,
5. Verlegpläne anzuwenden,
6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden, auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
7. Beläge zu verarbeiten,
8. Maßnahmen zum Holz- und Bauten- sowie zum Brandschutz durchzuführen sind und

9. Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz instand zu setzen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 16

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung wie folgt zu gewichten:
1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen mit 30 Prozent,
 2. Ausführen eines Kundenauftrags mit 40 Prozent
 3. Durchführung von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltung mit 10 Prozent,
 4. Durchführung von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen mit 10 Prozent sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 17 wie folgt bewertet worden sind:
1. Im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrages“ mit mindestens „ausreichend“,
 4. in einem weiteren Prüfungsbereich von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

§ 18

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
 - b) Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 zu 1 zu gewichten.

§ 19

Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 20

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragspartner dies vereinbaren.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Handwerkskammer Münster erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. April 2025 und der Vollversammlung vom 26. Juni 2025 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41, 42 r, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, folgende

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum / zur
Fachpraktiker Maler und Lackierer /
Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin**

Alt: Nicht vorhanden

Neu:

Anlage zu § 8

Abschnitt A

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
1	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 1)	a) <u>Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen</u> b) <u>Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten</u> c) <u>An Gesprächen kundenorientiert mitwirken</u> d) <u>Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht mitgestalten</u>	2		
		e) <u>Eigene Arbeiten Kunden und Kundinnen erläutern</u> f) <u>Kunden über Serviceleistungen informieren</u> g) <u>Kulturelle Identitäten berücksichtigen</u>		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	13.-24. Monat
1	2	3	4		
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 2)	a) <u>Eigene Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den verantwortlichen Personen durchführen</u> b) <u>Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, nutzen</u> c) <u>Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden</u> d) <u>Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes in Abstimmung mit der für Arbeitsschutz verantwortlichen betrieblichen Person anwenden</u> e) <u>Skizzen anfertigen</u> f) <u>Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden</u> g) <u>Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden</u> h) <u>Mengen, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln</u>	4		
		i) <u>Eigene Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten</u> j) <u>Leistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen und Informationen zu Mängeln weiterleiten</u> k) <u>Berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden</u> l) <u>Analoge und digitale Technologien sowie branchenspezifische Software nutzen</u> m) <u>Örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen</u> n) <u>Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen</u> o) <u>Längen, Höhen und Breiten bestimmen</u> p) <u>Farb- und Materialpläne erstellen</u> q) <u>Aufmaße für durchzuführende Arbeiten, insbesondere an Einzelflächen an Decken-, Wand- und Bodenbereichen, erstellen</u>		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
3	<u>Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen</u> (§8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 3)	a) <u>Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</u> b) <u>Persönliche Schutzausrüstung verwenden</u> c) <u>Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen</u> d) <u>Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen</u> e) <u>Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen</u> f) <u>Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern</u> g) <u>Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtransport vorbereiten und Ladungssicherung durchführen</u> h) <u>Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen</u> i) <u>Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung veranlassen</u> j) <u>Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen</u> k) <u>Baustellensicherungsmaßnahmen, insbesondere auf Kleinst- und Solobaustellen, durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten</u>	4		
		l) <u>Bei Abplanungen und Einhausungen mitwirken</u> m) <u>Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen, beurteilen</u> n) <u>Geräumte Arbeitsplätze übergeben</u>		4	
4	<u>Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen</u> (§8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 4)	a) <u>Werkzeuge und Geräte auswählen und handhaben, Werkzeuge instand halten</u> b) <u>Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen</u> c) <u>Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen</u> d) <u>Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Geräte, Maschinen und Anlagen bei Störung stilllegen und kennzeichnen, Störung melden</u> e) <u>Handbetriebene Transportmittel bedienen</u>	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
		f) <u>Mess- und Prüfgeräte, insbesondere baustellenübliche, auswählen und handhaben</u> g) <u>Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung einrichten und nach Vorgaben bedienen</u> h) <u>Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, einrichten und nach Vorgaben bedienen</u> i) <u>Anlagen zur Klimatisierung nach Vorgaben bedienen</u> j) <u>Anlagen zur Staubminimierung nach Vorgaben auswählen, einrichten und bedienen</u> k) <u>Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten</u>		4	
5	<u>Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen</u> <u>(§8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 5)</u>	a) <u>Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Verbundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen</u> b) <u>Werk- und Hilfsstoffe auf Verwendbarkeit und auf Fehler prüfen</u> c) <u>Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen</u> d) <u>Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile transportieren, sich prüfen und umweltgerecht lagern</u> e) <u>Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern</u> f) <u>Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen, insbesondere durch nageldübeln, verschrauben und verkleben, herstellen</u> g) <u>Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten</u> h) <u>Berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen anwenden</u>	10		
		i) <u>Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen</u> j) <u>Beschichtungsstoffe für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen</u> k) <u>Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten</u> l) <u>Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen</u>		8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zuvermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
6	<u>Prüfen, Bewerten und Vorbe-</u> <u>reiten von Untergründen</u> (§8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 6)	a) <u>Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbei-</u> <u>tungsmöglichkeiten unterscheiden</u> b) <u>Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbei-</u> <u>tungsmöglichkeiten prüfen und beurteilen, ins-</u> <u>besondere durch Sichtprüfung, Kratzprüfung,</u> <u>Feuchtigkeitsprüfung und Haftfestigkeitsprüfung</u> c) <u>Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere</u> <u>Blei und Asbest, unterscheiden, Schutzmaß-</u> <u>nahmen ergreifen</u> d) <u>Gefahren durch mineralische und organische</u> <u>Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen</u> e) <u>Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende</u> <u>Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere</u> <u>auf Verträglichkeit der Stoffe untereinander,</u> <u>prüfen, beurteilen und ausführen</u> f) <u>Verfahren für die Entschichtung von Untergrün-</u> <u>den anwenden</u> g) <u>Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen</u> <u>reinigen</u> h) <u>Unebenheiten ausgleichen</u> i) <u>Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaß-</u> <u>nahmen auftragen</u>	8		
		j) <u>Untergründe und Oberflächen auf Haftfestigkeit</u> <u>und auf Eignung als Träger für nachfolgende</u> <u>Bearbeitungstechniken beurteilen</u> k) <u>Untergründe und Oberflächen mit mechani-</u> <u>schen, thermischen, physikalischen und chemi-</u> <u>schen Bearbeitungsverfahren vorbereiten, ins-</u> <u>besondere durch Schleifen, Heißluftpinsatz und</u> <u>Abbeizen</u> l) <u>Untergründe, insbesondere durch Aufbringen</u> <u>von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen</u> <u>sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustof-</u> <u>fen und Verbundwerkstoffen, vorbereiten</u> m) <u>Untergründe für den vorbeugenden Holz- und</u> <u>Bautenschutz vorbereiten</u>		8	
7	<u>Herstellen, Bearbeiten, Be-</u> <u>schichten, Bekleiden, Gestalten</u> <u>und Instandhalten von Oberflä-</u> <u>chen</u> (§8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 7)	a) <u>Farbtöne mischen und nachmischen</u> b) <u>Beschichtungen, insbesondere durch Strei-</u> <u>chen, Rollen und Spritzen, ausführen</u> c) <u>Oberflächen in unterschiedlichen Techniken</u> <u>gestalten</u> d) <u>Klebearbeiten, insbesondere Wandbekleidun-</u> <u>gen, ausführen</u> e) <u>Vorlagen für kommunikative und dekorative</u> <u>Gestaltungselemente herstellen, übertragen</u> <u>und anwenden</u>	18		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wo- chen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	13.-24. Monat
1	2	3	4		
		f) <u>Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen</u> g) <u>Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten</u> h) <u>Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen</u> i) <u>Metallische Applikationen ausführen</u> j) <u>Oberflächen pflegen und konservieren</u>		18	
8	<u>Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten</u> (§8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 8)	a) <u>Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten</u> b) <u>Verlegepläne anwenden</u> c) <u>Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten</u> d) <u>Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen erstellen und Instand setzen</u> e) <u>Decken und Wände aus Gipsplatten im Team setzen</u> f) <u>Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten</u>		4	
9	<u>Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden</u> (§8 Abs 2 Abschnitt A Nr. 9)	a) <u>Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen</u> b) <u>Eigene Leistungen sowie Arbeits- und Zwischenergebnisse, insbesondere Mess- und Prüfergebnisse, kontrollieren, bewerten und dokumentieren, mit Vorgesetzten besprechen</u> c) <u>Eigene Arbeiten an Kunden übergeben</u> d) <u>Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen</u>	2		
		e) <u>Aufmaße über durchgeführte Arbeiten abgleichen</u> f) <u>An der Information von Kunden über Instandhaltungsintervalle mitwirken</u> g) <u>Zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</u>		2	

Abschnitt B:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	13.-24. Monat
1	2	3	4		
1	<u>Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben</u> (§8 Abs 2 Abschnitt B Nr. 1)	a) <u>An der Beratung und Information von Kunden über das betriebliche Leistungsspektrum mitwirken</u> b) <u>Fachbegriffe für Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden</u> c) <u>An der Kundenberatung über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle mitwirken</u> d) <u>Auf der Grundlage von Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen und an der Prüfung von Vorgaben auf Umsetzbarkeit mitwirken</u> e) <u>Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen</u> f) <u>An der Beurteilung von Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten mitwirken und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen</u> g) <u>Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, bei der Auswertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit mitwirken</u> h) <u>Branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten</u> i) <u>Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren</u> j) <u>Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und an der Bewertung mitwirken</u> k) <u>An der Erstellung von Aufmaßen nach Normen und Richtlinien und der Ermittlung von Kosten für Material und Arbeitsaufwand mitwirken</u> l) <u>Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</u>			3
2	<u>Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung</u> (§8 Abs 2 Abschnitt B Nr. 2)	a) <u>Beim Entwerfen von Raumkonzepten und Fassadengestaltungen unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen sowie der Nutzungserfordernisse mitwirken</u> b) <u>Gestaltungsprinzipien beachten, Wirkung im Team beurteilen</u> c) <u>Werk- und Hilfsstoffe sowie Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck auswählen und bereitstellen</u> d) <u>Beim Gestalten von Räumen und Flächen mit Beschichtungsmitteln mitwirken</u> e) <u>Beim Gestalten von Räumen und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen mitwirken</u>			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	13.-24. Monat
1	2	3	4		
3	<u>Gestalten von Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und Beschichtungsstoffen</u> (§8 Abs 2 Abschnitt B Nr. 3)	a) <u>Werkzeuge zum Herstellen von Oberflächeneffekten und Strukturen auswählen</u> b) <u>Musterflächen erstellen und an der Prüfung auf Nutzen und Tauglichkeit mitwirken</u> c) <u>Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen und Bronzetechniken erstellen sowie an der Herstellung von Blattmetallaufträgen mitwirken</u> d) <u>Oberflächen mit Muster und Werkzeugstrukturen gestalten und gliedern</u>			6
4	<u>Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden</u> (§8 Abs 2 Abschnitt B Nr. 4)	a) <u>Beim Auswählen und Prüfen von Werk- und Hilfsstoffen mitwirken</u> b) <u>Flächen, insbesondere unter Beachtung von Mustern und Laufrichtung, belegen</u> c) <u>Flächen und Objekte, insbesondere durch Wandbekleidungen zur nachträglichen Behandlung sowie durch Klebearbeiten, bekleiden</u>			14
5	<u>Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln</u> (§8 Abs 2 Abschnitt B Nr. 5)	a) <u>An Entwürfen für kommunikative und dekorative Gestaltungen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente mitwirken</u> b) <u>Analoge und digitale Techniken anwenden</u> c) <u>An der Herstellung von Sicherheitskennzeichnungen und Markierungsarbeiten mitwirken</u>			4
6	<u>Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz</u> (§8 Abs 2 Abschnitt B Nr. 6)	a) <u>Werk- und Hilfsstoffe nach Eignungsprüfung auswählen</u> b) <u>Vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln, durchführen</u> c) <u>Beschichtungen auf Holzflächen ausführen</u> d) <u>Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metalloberflächen durchführen</u> e) <u>Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Beton- und Porenbetonoberflächen aufbringen</u> f) <u>Natursteine, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen reinigen</u>			12
7	<u>Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen</u> (§8 Abs 2 Abschnitt B Nr. 7)	a) <u>Systemelemente und Fertigteile einschließlich Unterkonstruktionen montieren</u> b) <u>An der Erstellung von Innen- und Außendämmungen, insbesondere Wärmedämm-Verbund-System, mitwirken</u> c) <u>Am Einbau von Sperr- und Trennschichten mitwirken</u> d) <u>An Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten mitwirken</u> e) <u>Reparaturverglasungsarbeiten durchführen</u>			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§8 Abs 2 Abschnitt B Nr. 8)	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und an Maßnahmen zur Behebung mitwirken c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren d) An Kundengesprächen zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten mitwirken e) An der Durchführung von Abnahmen und der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken f) Reklamationen entgegennehmen, dokumentieren und weiterleiten g) An der Information von Kunden über Instandhaltungsintervalle und Vorschlägen zu Instandhaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten mitwirken h) Auswirkungen des persönlichen Auftretens und Verhaltens auf die Außendarstellung des Betriebes berücksichtigen			3

Abschnitt C:

Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§8 Abs 2 Abschnitt C Nr. 1)	a) Den Aufbau und die grundlegende Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern c) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern e) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern f) Wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern g) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterbildung erläutern	Während der gesamten Ausbildung

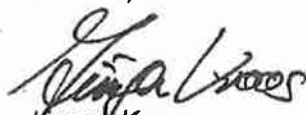
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Teil des Ausbildungsberufsbildes</u>	<u>Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</u>	<u>zeitliche Richtwerte in Wochen</u>
1	2	3	4
2	<u>Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</u> (§8 Abs 2 Abschnitt C Nr. 2)	a) <u>Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</u> b) <u>Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</u> c) <u>Sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</u> d) <u>Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</u> e) <u>Ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden</u> f) <u>Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</u> g) <u>Betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</u>	<u>Während der gesamten Ausbildung</u>
3	<u>Umweltschutz und Nachhaltig- keit</u> (§8 Abs 2 Abschnitt C Nr. 3)	a) <u>Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen</u> b) <u>Bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</u> c) <u>Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</u> d) <u>Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</u> e) <u>Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln</u> f) <u>Unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</u>	<u>Während der gesamten Ausbildung</u>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	<u>Digitalisierte Arbeitswelt</u> (§8 Abs 2 Abschnitt C Nr. 4)	a) <u>Mit eigenen und betriebsbezogenen Daten so- wie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensi- cherheit einhalten</u> b) <u>Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und Informationstechnischen Systemen ein- schätzen und bei der Nutzung betriebliche Re- gelungen einhalten</u> c) <u>Ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikati- onsergebnisse dokumentieren</u> d) <u>Störungen in Kommunikationsprozessen erken- nen und zu ihrer Lösung beitragen</u> e) <u>Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie In- formationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</u> f) <u>Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digi- tale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ab- leiten</u> g) <u>Aufgaben zusammen mit Beteiligten, ein- schließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digita- ler Medien, planen, bearbeiten und gestalten</u> h) <u>Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren</u>	<u>Während der gesamten Ausbildung</u>

Gemäß § 12 Abs. 2 der Kammersatzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Anwesend waren 48 von 60 Mitgliedern, die Vollversammlung war somit beschlussfähig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Kammersatzung ist für Beschlüsse der Vollversammlung über die Änderung der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Maler/in und Lackierer/in die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgte mit 48 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Die Ausbildungsregelung wurde damit beschlossen.

Münster, 18. Juli 2025


Jürgen Kroos
Präsident


Dr. Karsten Felske
stv. Hauptgeschäftsführer

genehmigt

Ministerium
für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 19.11.2025
Im Auftrag 